

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Firestorm Digital GmbH

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsgeschäfte und Leistungen der Sebastian Thalhammer / Firestorm Digital GmbH, Großstroheim 2, 4074 Stroheim, UID: ATU79246825 (**FIRESTORM**) gegenüber Unternehmen (**KUNDE bzw KUNDEN**) in der geltenden Fassung.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Die FIRESTORM schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden AGB ab. Der KUNDE anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der KUNDE auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN widerspricht die FIRESTORM ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des KUNDEN durch die FIRESTORM bedarf es nicht.

1.5. Änderungen der AGB werden dem KUNDEN bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der KUNDE den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der KUNDE in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.6. Die Angebote von FIRESTORM sind freibleibend und unverbindlich.

2. UMFANG DES AUFTRAGES/STELLVERTRETUNG

2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Leistung von der FIRESTORM umfasst jedoch keine rechtliche und steuerliche Beratung. Für diese hat der KUNDE Berater aus diesen Bereichen beizuziehen.

2.2. Auf Wunsch des KUNDEN ist die FIRESTORM bereit, im Namen und auf Rechnung des KUNDEN steuerliche und rechtliche Beratungsleistungen einzuholen. Die FIRESTORM übernimmt dafür jedoch keine Haftung.

2.3. Die FIRESTORM ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die FIRESTORM selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem KUNDEN.

2.4. Der KUNDE verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die FIRESTORM zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen zu beauftragen, die auch die FIRESTORM anbietet. Der KUNDE verpflichtet sich, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 30% des gesamten vereinbarten Entgeltes für den jeweiligen Beratungsvertrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den KUNDEN nicht von dieser vertraglichen Verpflichtung. Die Vertragsstrafe ist binnen Monatsfrist ab Aufforderung durch die FIRESTORM zur Zahlung fällig. Das Recht der FIRESTORM zur Geltendmachung allfälliger über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

3. AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES KUNDEN / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

3.1. Der KUNDE sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung der Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2. Der KUNDE hat die FIRESTORM auch über vorher durchgeführte und/oder

laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren.

3.3. Der KUNDE sorgt dafür, dass der FIRESTORM auch ohne deren besondere Aufforderung alle zur Erfüllung und Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht und ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung gestellt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die zur Erfüllung und Ausführung des Vertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der FIRESTORM bekannt werden.

4. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der FIRESTORM zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des KUNDEN auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. BERICHTERSTATTUNG/BERICHTSPFLICHT

5.1. Die FIRESTORM wird dem KUNDEN über den Fortschritt bei der Erfüllung des Vertrages regelmäßig Bericht erstatten.

5.2. Fristen und Termine für die Leistungserbringung werden für jeden Vertrag gesondert vereinbart und können aus wichtigem Grunde von der FIRESTORM einseitig verlängert werden.

5.3. Die FIRESTORM ist bei der Herstellung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenen Gutdünken und in eigener Verantwortung. Die FIRESTORM ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

6.1. Die Urheberrechte und sonstige Rechte – welcher Art auch immer – an den von der FIRESTORM, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Angebote, Schulungsunterlagen, Seminarunterlagen, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, etc.) verbleiben bei der

FIRESTORM. Sie dürfen vom KUNDEN während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom jeweiligen Vertrag umfasste Zwecke verwendet und verwertet werden. Der KUNDE erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der FIRESTORM setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der FIRESTORM dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der KUNDE bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der FIRESTORM, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

6.2. Änderungen oder Bearbeitungen von Leistungen der FIRESTORM, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den KUNDEN oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FIRESTORM und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

6.3. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die von der FIRESTORM erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Schulungsunterlagen, Seminarunterlagen, Berichte, Analysen, Gutachten, etc.) ohne ausdrückliche Zustimmung der FIRESTORM zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der FIRESTORM – insbesondere etwa für deren Richtigkeit – gegenüber Dritten.

6.4. Der Verstoß des KUNDEN gegen diese Bestimmungen berechtigt die FIRESTORM zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Der KUNDE haftet der FIRESTORM für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

7. REFERENZHINWEIS

7.1. Die FIRESTORM ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum KUNDEN bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Die Leistungen der FIRESTORM beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechend dem letzten Willens- und Informationsstand der FIRESTORM und basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Die FIRESTORM gibt im

Rahmen der Erbringung von (Beratungs-)leistungen lediglich Handlungsempfehlungen. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem KUNDEN. Die FIRESTORM übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen.

8.2. Der KUNDE hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich zu rügen.

8.3. Gewährleistungsansprüche des KUNDEN erlöschen spätestens sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

9. HAFTUNG/SCHADENERSATZ

9.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die FIRESTORM für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag von ihm dem KUNDEN verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

9.2. Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Vertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern beginnen diese Fristen für die Leistungen, die aufgrund des verlängerten Vertrages erbracht werden, neu zu laufen.

9.3. Der KUNDE hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der FIRESTORM zurückzuführen ist.

9.4. Sofern die FIRESTORM ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die FIRESTORM diese Ansprüche an den KUNDEN ab. Der KUNDE hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.

10. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

10.1. Die FIRESTORM verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des KUNDEN, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

10.2. Die FIRESTORM ist von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat ihre Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich auf 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

10.4. Der KUNDE und die FIRESTORM sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

10.5. Die FIRESTORM verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen findet der KUNDE auf der Homepage unter [<https://firestormdigital.com/impressum/>].

10.6. Der KUNDE verpflichtet sich, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass die FIRESTORM die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

11. HONORAR/FÄLLIGKEIT/RECHNUNGSLEGUNG

11.1. Die FIRESTORM erhält vom KUNDEN für die Leistungen ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen der FIRESTORM und dem KUNDEN. Die FIRESTORM ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen der FIRESTORM und dem KUNDEN getroffen wird, ist das vereinbarte Honorar – unbeschadet dem Recht zur Legung von Zwischenrechnungen – jedenfalls wie folgt zur Zahlung fällig:

- 30% Anzahlung bei Auftragserteilung / Setup Fees
- 70% nach Erbringung der Leistung / Schlussrechnung

11.2. Die FIRESTORM hat eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen auszustellen.

11.3. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist die FIRESTORM von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche – zum Beispiel der Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarte, gesamte Leistung unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – werden dadurch aber nicht berührt.

11.4. Alle Leistungen der FIRESTORM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Anfallende Barauslagen, Spesen, etc. sind gegen Rechnungslegung der FIRESTORM vom KUNDEN zusätzlich zu ersetzen.

11.5. Ist zwischen der FIRESTORM und dem KUNDEN eine langfristige Betreuung eines Projektes vereinbart worden, so ist das monatliche Entgelt jeweils im Vorhinein zum 20. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sofern zwischen der FIRESTORM und dem KUNDEN nichts anders Lautendes vereinbart wurde, ist die FIRESTORM zudem berechtigt, nach Zeitaufwand oder im prozentualen Anteil monatlich Rechnung zu legen.

11.6. Allfällige Folge- und Zusatzverträge zu bereits abgeschlossenen Verträgen haben keine Änderung der Fälligkeiten der Entgelte für den ursprünglichen Vertrag zur Folge.

11.7. Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto der FIRESTORM zahlbar.

11.8. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die FIRESTORM für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

11.9. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der KUNDE für den Fall des Zahlungsverzuges, der FIRESTORM die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.10. Im Falle des Zahlungsverzuges des KUNDEN ist die FIRESTORM berechtigt,

sämtliche im Rahmen anderer mit dem KUNDEN abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.

11.11. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die in die Sphäre des KUNDEN fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die FIRESTORM, so behält die FIRESTORM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für die gesamte Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, zu leisten.

12. DAUER DES VERTRAGES /VORZEITIGE AUFLÖSUNG

12.1. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Leistung.

12.2. Die FIRESTORM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der KUNDE fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt;
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des KUNDEN bestehen und dieser auf Begehren der FIRESTORM weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch die FIRESTORM eine taugliche Sicherheit leistet.

12.3. Der KUNDE ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die FIRESTORM fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.

13. WEBSHOP

13.1. Die Angebote von FIRESTORM, welche auf den unter den Domains „<https://firestorm-digital.com/>“ und „<https://elopage.com/s/firestorm-digital/>“ abrufbaren Websites angezeigt werden, sind in jeder Hinsicht unverbindlich. Jegliche Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die gegenständlichen AGB und ihre Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für alle Bestellungen, die im Webshop getätigt werden.

13.2. Mit der Bestellung über den in den Webshops zur Verfügung gestellten Bestellmodus erklärt der KUNDE verbindlich sein Angebot zum Vertragsabschluss.

13.3. Durch das Absenden der Bestellung im Webshop gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot, gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages über die im Warenkorb enthaltenen Waren, ab. Mit dem Absenden der Bestellung erkennt der KUNDE die gegenständlichen AGB als für das Rechtsverhältnis mit FIRESTORM allein maßgeblich an.

13.4. FIRESTORM bestätigt den Eingang der Bestellung des KUNDEN durch Versenden einer Bestätigungs-E-Mail. Diese Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch FIRESTORM dar. Sie dient lediglich der Information des KUNDEN, dass die Bestellung bei FIRESTORM eingegangen ist. Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebotes erfolgt durch Absendung einer Bestellbestätigung, und zwar entweder durch Absendung einer Bestellbestätigung mittels Post, E-Mail, per WhatsApp, telefonisch, per SMS-Nachricht.

13.5. Die von FIRESTORM auf den Websites „<https://firestorm-digital.com/>“ und „<https://elopage.com/s/firestorm-digital/>“ angegebenen Preise gelten bis auf Widerruf durch die FIRESTORM. Preisangaben sind unverbindlich.

13.6. Geringfügige oder sonstige für den KUNDEN zumutbare Änderungen der Angebote, Leistungs- bzw Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

13.7. Die FIRESTORM bietet dem KUNDEN folgende Zahlungsmöglichkeiten an, wobei darauf verwiesen wird, dass sich die FIRESTORM das Recht vorbehält, einzelne der nachstehenden Zahlungsarten auszuschließen:

- Rechnung Vorkasse
- SEPA Lastschrift
- Kreditkarte (Visa/Mastercard)
- EPS Überweisung
- SOFORT

- Paypal

13.8. Wenn sich der KUNDE für die Zahlungsvariante „Rechnung Vorkasse“ entschieden hat, so ist beim Verwendungszweck die Bestellnummer, welche in der Bestellbestätigung zur Verfügung gestellt wird, einzutragen und der Rechnungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Sebastian Thalhammer / Firestorm Digital
IBAN: AT63 142 0020 0110 8609 9

13.9. Wenn sich der Kunde für eine andere Zahlungsvariante als „Rechnung Vorkasse“ entschieden hat, so wird der Kunde auf die entsprechende Zahlungsseite weitergeleitet und kann so seinen Zahlungsvorgang Schritt für Schritt abschließen.

13.10. Die Verrechnung erfolgt in Euro. Der KUNDE verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 5 Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung zu bezahlen. Zur Fristwahrung muss das Geld auf dem Konto von FIRESTORM eingelangt sein. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Es gilt hier, dass bereits unter Punkt 11 genannte.

14. Storno- und Rücktrittsbedingungen

Stornierungen müssen in schriftlicher bzw. elektronischer Form an uns übermittelt werden.

Bis 3 Wochen vor Beginn eines vereinbarten Termins keine Stornogebühren.

Bis 14 Tage vor eines vereinbarten Termins 50% Stornogebühren.

Ab dann bis bzw. zum vereinbarten Termin 100% Stornogebühren

Im Fall der vollen Stornogebühren ist der Teilnehmer bzw. Kunde zum Bezug der Kursunterlagen und etwaiger bestellter Lernmedien (z.B. e-Learning-Contents) berechtigt. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie ohne Absage den für Sie reservierten Veranstaltungsplatz nicht in Anspruch nehmen oder einen bereits fixierten Ersatztermin nicht wahrnehmen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Diese AGB sowie der zwischen der FIRESTORM und KUNDEN aufgrund dieser AGB geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht,

unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw sonstiger Verweisungsnormen.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der FIRESTORM und dem KUNDEN ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das für den Sitz von FIRESTORM sachlich zuständige Gericht vereinbart.

15.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses.

15.5. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.